

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 12/11 BH

L 6 R 1019/09 (Bayerisches LSG)
S 11 R 4268/08 (SG Regensburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 17. März 2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsan-
walts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 17.3.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche auf Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 *Sechstes Buch Sozialgesetzbuch* <SGB VI>) und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI) verneint sowie dem Kläger gemäß § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Verschuldenskosten in Höhe von 225 Euro auferlegt.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist auch ohne nähere Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nicht in der Lage ist, die Kosten seiner Rechtsverfolgung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine ungeklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern

wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Entscheidungserhebliche Rechtsfragen des nationalen oder europäischen Rechts, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG hat sich bei der Frage, ob dem Kläger die vom ihm begehrten Altersrenten zustehen, an den gesetzlichen Regelungen und der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, feststellen. Nicht ersichtlich ist, dass das LSG den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs bzw den Anspruch auf ein faires Verfahren (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) verletzt haben könnte. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*). Aus der Behauptung des Klägers, das LSG habe seine "Ausführungen zur EMRK, Europäische(n) Sozialcharta und dem AGG Sozialklausel § 1 und 2 missachtet", folgt dies aber nicht. Zudem hat sich das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen mit der EMRK auseinandergesetzt und hat durch seine ausdrückliche Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 20.5.2009 (*L 13 R 561/08*) auch die Ausführungen des Klägers zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.8.2006 (*BGBI I 1897*) hinreichend gewürdigt. Dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG nach wie vor nicht teilt, vermag keinen rügbaren Verfahrensmangel zu begründen und ist daher unerheblich. Das LSG konnte auch mit Urteil durch den Berichterstatter (zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern) entscheiden, nachdem der Senat durch Beschluss vom 27.1.2011 die Berufung dem Berichterstatter übertragen hatte (§ 153 Abs 5 SGG).
- 9 Da nach allem nicht ersichtlich ist, dass der Kläger einen der Revisionszulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit Erfolg geltend machen könnte, kommt auch eine Überprüfung der Anwendung von § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG nicht in Betracht. Denn dies käme einer isolierten Anfechtung der Kostenentscheidung gleich, die aber gemäß § 165 Satz 1 iVm § 144 Abs 4 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen und deshalb auch nicht gesondert mit der Beschwerde geltend gemacht werden kann (*stRspr: Senatsbeschluss vom 28.10.2010 - B 13 R 229/10 B- SozR 4-1500 § 192 Nr 1*). Das BSG hat in diesem Sinne nur dann eine "Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren" zu treffen, wenn es im Rahmen einer statthaften und zu-



lässigen Revision neben der Hauptsache auch die Kostenentscheidung des LSG zu prüfen hat (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 192 RdNr 20*).

- 10 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

